

18.10.85

In - Fz - K**Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

— 1 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-
besoldungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Das Bundesbesoldungsgesetz hat in Anlage II, die die Ämter für Hochschullehrer regelt, in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 die einheitliche Amtsbezeichnung "Professor" festgelegt. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 - 2 BvR 720/79 u.a. - ist diese einheitliche Amtsbezeichnung insoweit mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar, als sie auch Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen beigelegt wird, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 oder C 3 eingewiesen sind. Daher soll das Recht der Hochschullehrer auf eine amtsangemessene Amtsbezeichnung dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts angepaßt werden.

Der Entwurf verfolgt sodann die Absicht, die besoldungsrechtlichen Folgerungen aus der Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen zu ziehen, wie sie das vom Deutschen Bundestag am 26. September 1985 verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (vgl. BT-Drs. 10/2883) vorsieht (s. unter "B. Lösung", zweiter Absatz, sowie in der genannten Drucksache: II. 4. des Allgemeinen Teils der Begründung, Seite 17; Nr. 25 dritter Absatz der Stellungnahme des Bundesrates, Seite 40, und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu, Seite 43).

Fristablauf: 29.11.85

- 2 -

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß sich die Amtsbezeichnung der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen durch kennzeichnende Zusätze von denen der Professoren an Fachhochschulen abhebt.

Die bisherigen Ämter des Hochschulassistenten in Besoldungsgruppe C 1 und des Professors in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen fallen weg. Es werden die neuen Ämter "Wissenschaftlicher Assistent", "Künstlerischer Assistent", "Oberassistent", "Oberingenieur" und "Hochschuldozent" ausgebracht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

18.10.85

In - Fz - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

— 3 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (132) - 225 00 - Bu 167/85

Bonn, den 18. Oktober 1985

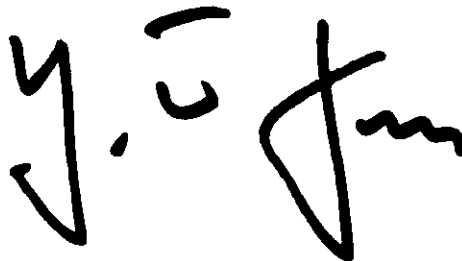
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Bundesbesoldungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Fristablauf: 29.11.85

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird beim 2. Abschnitt im 3. Unterabschnitt das Wort "Hochschulassistenten" durch das Wort "Hochschuldozenten" ersetzt.
2. Im 2. Abschnitt (Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) wird in der Überschrift des 3. Unterabschnittes das Wort "Hochschulassistenten" durch das Wort "Hochschuldozenten" ersetzt.
3. § 32 wird gestrichen.
4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ämter der Professoren an Hochschulen und der nicht in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuftten Hochschuldozenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt."
5. In § 34 werden die Worte "1 und 2" durch die Worte "1, 2 und 2 a" ersetzt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen,

in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v.H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an diesen Hochschulen nicht überschreiten.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die jeweiligen Worte "wissenschaftlichen" werden durch die Worte "Pädagogischen" ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "Absätze 1 und 2" durch die Worte "Absätze 1 und 3" ersetzt und nach dem Wort "für" die Worte "wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen und" eingefügt; Satz 2 erhält folgende Fassung: "Planstellen für Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v.H. entsprechend Absatz 1 ausgebracht werden; im übrigen sind sie in Besoldungsgruppe C 3 auszubringen."

7. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 Abs. 2 der Vorbemerkungen werden hinter dem Wort "zuzüglich" die Worte "des Ortszuschlages und" und hinter den Worten "des Grundgehaltes" ein Komma und die Worte "des Ortszuschlages" eingefügt.

- b) Nummer 27 Buchst. d der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

"d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Künstlerische und Wissenschaftliche Assistenten, Studienräte und Militärpfarrer in der Besoldungsgruppe A 13."

- c) In der Besoldungsgruppe A 13 werden nach der Amtsbezeichnung "Konsul" ³ die Amtsbezeichnung "Künstlerischer Assistent" und nach der Amtsbezeichnung "Seehauptkapitän ²⁾⁴⁾" die Amtsbezeichnung "Wissenschaftlicher Assistent" eingefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe A 14 werden nach der Amtsbezeichnung "Chefarzt ²⁾" die Amtsbezeichnung "Hochschuldozent ⁹⁾¹⁰⁾¹¹⁾" und nach der Amtsbezeichnung "Oberarzt ⁴⁾" die Amtsbezeichnungen "Oberassistent ¹⁰⁾" und "Oberingenieur" eingefügt und am Schluß die Fußnoten "9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.", "10) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig." und "11) In den Fällen des § 48 d Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes." angefügt.
- e) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung "Kanzler einer Hochschule der Bundeswehr" durch die Amtsbezeichnung "Kanzler einer Universität der Bundeswehr" ersetzt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung "Präsident einer Hochschule der Bundeswehr" durch die Amtsbezeichnung "Präsident einer Universität der Bundeswehr" ersetzt.
8. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1a einzufügen:
- "1a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,"
- bb) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- "Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend."
- b) In den Vorbemerkungen Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort "Hochschulassistenten" durch das Wort "Hochschuldozenten" ersetzt.

- c) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. Amtsbezeichnungen

Weibliche Professoren und Hochschuldozenten führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form".

- d) Die Besoldungsgruppe C 1 entfällt.

- e) Die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozent ¹⁾²⁾³⁾

Professor ⁴⁾

- an einer Fachhochschule -
- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig -

Professor an einer Kunsthochschule ⁵⁾

Universitätsprofessor

- an einer Pädagogischen Hochschule -

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
 - 2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
 - 3) In den Fällen des § 48d Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.
 - 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.
 - 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.

Besoldungsgruppe C 3

Professor ¹⁾

- an einer Fachhochschule -
- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig -

B

Professor an einer Kunsthochschule ²⁾

Universitätsprofessor ³⁾

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.
 - 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.
 - 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 4.

Besoldungsgruppe C 4

Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Universitätsprofessor ²⁾

-
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.

9. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Abschnitt unter "Bundesbesoldungsordnungen A und B" (Zulagen nach Fußnoten zu den Besoldungsgruppen) wird zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 folgende Zulage eingefügt:

"A 14	10	197,14".
-------	----	----------

- b) Der Abschnitt "Vorbemerkungen" unter "Bundesbesoldungsordnung C" wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"Die Zulage beträgt

12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder,
bei festen Gehältern, des Grundge-
halts der Besoldungsgruppe *)

für Beamte der Besol-
dungsgruppe C 2

A 15

für Beamte der Besol-
soldungsgruppen C 3 und C 4

B 3".

bb) Nach Nummer 5 wird angefügt:

"Besoldungsgruppe
C 2

Fußnote
2

197,14"

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom
18.12.1975.

B

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

- (1) Für Hochschulassistenten und Professoren in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, gelten die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Entsprechendes gilt für Beamte, deren Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, bis zur Übernahme und für die in dem Übernahmeverfahren nach Besoldungsgruppe C 2 übernommenen Beamten. Soweit Professoren in der Besoldungsgruppe C 2 als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig sind, erhalten sie die Stellenzulage nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe C 2 in der Fassung dieses Gesetzes.
- (2) Die Ämter "Hochschulassistent" in Besoldungsgruppe C 1 und "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen)" in der Besoldungsgruppe C 2, diese mit der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor", werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 211) geändert worden ist, eingefügt; dabei werden die Grundgehaltssätze des erstgenannten Amtes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Höhe ebenfalls in diese Verordnung eingefügt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 darf das Amt "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen)" weiter verliehen werden; die Amtsinhaber erhalten ebenfalls die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor".

§ 2

Beamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung Professor, deren Amtsbezeichnung sich durch dieses Gesetz ändert, führen die neue Amtsbezeichnung; entsprechendes gilt für die nach § 75 des Hochschulrahmengesetzes übergeleiteten Professoren, soweit sie entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden.

§ 3

- (1) Wird der Vorhundertatz des § 35 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, ist jede zweite freiwerdende Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 umzuwandeln. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vorhundertatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen werden. Satz 1 gilt nicht, soweit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahl der Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 an wissenschaftlichen Hochschulen 45 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, nicht überschritten hat. Der Vorhundertatz des § 35 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß jedoch spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des nach § 72 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom (BGBl. I S.) erlassenen Landesgesetzes erreicht sein.
- (2) Werden die Vorhundertätze des § 35 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, ist jede dritte freiwerdende Planstelle entsprechend umzuwandeln. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen der Vorhundertätze nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert von diesen Planstellen derselben Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten für die Länder Artikel 2 §1 Abs. 2 und § 3 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des nach § 72 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom (BGBl. I S.) erlassenen Gesetzes in Kraft.

Begründung

B

Artikel 1

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der geänderten Personalstruktur nach dem - novellierten - Hochschulrahmengesetz ergibt.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung des Inkrafttretens in § 32 Bundesbesoldungsgesetz ist durch Zeitablauf hinfällig geworden; sie entfällt ersatzlos. Das Inkrafttreten der geänderten §§ 33, 34 und 35 (s. Nr. 4, 5 und 6) regelt Artikel 4 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 4

Notwendige Folgeänderung wegen der geänderten Personalstruktur nach dem - novellierten - Hochschulrahmengesetz, mit der das Amt des Hochschulassistenten wegfällt und das Amt des Hochschuldozenten geschaffen wird. Zur Wechselwirkung zwischen dem Verzicht auf den in Besoldungsgruppe C 2 eingestuften Professor an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, und der Ausgestaltung des Amtes des Hochschuldozenten siehe Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drucksache 10/2883 zu 17 - Art. 1 Nr. 27 (§ 48d) (Seite 42) und Prüfungsbericht der Bundesregierung vom 18.06.1985 in Drucksache des BT-Ausschusses für Bildung und Wissenschaft 10/96, betr. zu 17 (Seite 57).

Zu Nummer 5

Folgeänderung wegen früherer Gesetzesergänzung.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Der vorgesehene Wegfall des bisherigen Amtes des Professors an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, in der Besoldungsgruppe C 2 bedingt die Festlegung neuer Obergrenzen für die Planstellen für Professoren in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4. Das bisherige Planstellenverhältnis zwischen den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 bleibt gewahrt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Der neue Absatz 2 regelt gesondert die Obergrenze für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen, an denen auch weiterhin in Besoldungsgruppe C 2 eingestufte Professoren tätig sein sollen.

Zu Nummer 6 Buchstaben c und d

Redaktionelle Änderung wegen der Verschiebung der bisherigen Absätze 2 und 3 des § 35.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Mit der notwendigen Ergänzung wird klargestellt, daß Grundgehalt und Ortszuschlag bei Ermittlung der Ausgleichszulage grundsätzlich eine Einheit bilden.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Inhaber der neu eingefügten Ämter die Stellenzulage nach Nummer 27 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erhalten.

Zu Nummer 7 Buchstaben c und d

Notwendige Ausbringung neuer Ämter in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 als Folge der neuen Personalstruktur nach dem - novellierten - Hochschulrahmengesetz. Für Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit wird ein Amt in der Besoldungsgruppe A 14 eingerichtet, während für Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Amt in der Besoldungsgruppe C 2 ausgewiesen wird (s. zu Nr. 8 Buchstabe e, letzter Absatz).

Zu Nummer 7 Buchstaben e und f

Änderungen infolge Umbenennungen der Bundeswehrhochschulen in "Universitäten" der Bundeswehr.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Durch die Ergänzung soll der Wechsel von einer Großforschungseinrichtung zu einer Universität oder Technischen Hochschule erleichtert werden. Bisher kann bei einer Berufung eines Professors in Besoldungsgruppe C 4 einer Universität oder Technischen Hochschule auf eine C 4-Stelle einer Großforschungseinrichtung ein Zuschuß nach der Vorbemerkung Nummer 1 zu der Bundesbesoldungsordnung C ohne Beschränkung auf den bisherigen Besitzstand gewährt werden, weil es sich für die Großforschungseinrichtungen um eine "zweite Berufung" im Sinn von Absatz 1 Nr. 2 handelt. Im umgekehrten Fall kann derzeit ein Zuschuß nur nach Absatz 1 Nr. 1 zur Wahrung des Besitzstandes gewährt werden, nicht aber mit einem Zugewinn; denn es handelt sich für die Universität oder Technische Hochschule um eine "erste Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4". Mit der Tätigkeit bei einer privatrechtlich organisierten Großforschungseinrichtung wird besoldungsrechtlich kein "Amt" der Besoldungsgruppe C 4 wahrgenommen. Die Ergänzung soll die Gewährung eines Zuschusses ohne Beschränkung auf den Besitzstand ermöglichen.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Notwendige redaktionelle Änderung wegen der neuen Personalstruktur nach dem - novellierten - Hochschulrahmengesetz.

Zu Nummer 8 Buchstabe c

Diese Bestimmung stellt klar, daß entsprechend der Regelung nach Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die weibliche Amtsbezeichnung auch für Professorinnen und Hochschuldozentinnen gilt.

Zu Nummer 8 Buchstabe d

Durch den vorgesehenen Wegfall des Amtes des Hochschulassistenten läuft die Besoldungsgruppe C 1 leer; sie wird daher nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 8 Buchstabe e

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluß vom 29. Juni 1983 festgestellt, die einheitliche Amtsbezeichnung Professor auch für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 sei mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar. Es begründete seinen Beschluß u.a. damit, daß Amtsbezeichnungen für Hochschul-

Lehrer amtsangemessen und so aussagekräftig sein müßten, daß sie ihrer Doppelfunktion genügten: einerseits das Gewicht und den Inhalt des Amtes zur Unterscheidung von anderen Ämtern erkennen zu lassen und andererseits die Qualifikation und Kompetenz des Amtsinhabers zu verdeutlichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat es dem Gesetzgeber überlassen, die von ihm für angemessen erachteten und die vorgenannten Grundsätze berücksichtigenden Amtsbezeichnungen zu wählen. Bei der Neuregelung wird dem Gehalt der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung dadurch entsprochen, daß Professorenämter an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen jeweils durch eigene Bezeichnungen gekennzeichnet werden. Der Kernbezeichnung Professor wird eine Ergänzung - entweder als Teil der Amtsbezeichnung oder als Funktionszusatz - beigelegt, die aussagt, an welcher Hochschule der jeweilige Professor lehrt. Die Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen werden jeweils in einer Amtsbezeichnung zusammengefaßt: "Universitätsprofessor" und "Professor an einer Kunsthochschule". Auch für die Fachhochschullehrer - Besoldungsgruppen C 2 und C 3 - bleibt es bei einer - nur durch einen Funktionszusatz, der nicht Teil der Amtsbezeichnung ist, näher gekennzeichneten - Amtsbezeichnung: "Professor".

Neu eingefügt wird in die Besoldungsgruppe C 2 das Amt des Hochschuldozenten. Dort sollen diejenigen Hochschuldozenten eingestuft werden, denen der Status eines Beamten auf Lebenszeit verliehen wird; für Hochschuldozenten in Zeitdienstverhältnissen wird in Besoldungsgruppe A 14 ein Amt ausgebracht (s. zu Nr. 7 Buchstaben c und d).

Zu Nummer 9

Notwendige Berücksichtigung von besonderen Funktionen der neuen Ämter Hochschuldozent und Oberassistent bei der Gewährung von Zulagen nach Anlage IX. Bei Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der geänderten Ämterstruktur.

Artikel 2

Die Vorschriften regeln den Übergang auf das neue Recht. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind grundsätzlich die neuen Amtsbezeichnungen zu führen. Dies gilt auch für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten.

04.11.85

In - Fz - K

Berichtigung

— 14

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-
besoldungsgesetzes

Die Begründung zu der o.g. Vorlage in Drucksache 482/85 vom 18.10.85 ist unvollständig.

Der noch fehlende letzte Teil ist umseitig als Seite 14 abgedruckt.

Soweit vorhandene Amtsinhaber in den Besoldungsgruppen C 1 und C 2 nicht in das neue Recht übernommen werden, behalten sie ihre bisherigen Ämter und Amtsbezeichnungen. Ihre Ämter werden jedoch als künftig wegfallend ausgewiesen.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Kosten

Das Gesetz führt zu keinen Mehrkosten. Es hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau.

— 1 —

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesol-
dungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4, an den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C 2 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht überschreiten. Bei den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 80 v.H. der Gesamtzahl der Stellen für Professoren nicht überschreiten."

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Gesamthochschulen" durch die Worte "wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen" ersetzt.

Begründung:

zu a:

Nach § 35 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollen die Obergrenzen der Planstellen der Professoren an Universitäten in Zukunft getrennt von denjenigen der Pädagogischen Hochschulen festgelegt werden. Der Bundesrat hält es nicht für gerechtfertigt, die einheitlichen Obergrenzen für wissenschaftliche Hochschulen aufzugeben, zumal die Pädagogischen Hochschulen nur in einigen Ländern - wie z.B. in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein - rechtlich selbständige Einrichtungen sind. Diese Länder würden durch die vorliegende Neufassung des § 35 Abs. 1 BBesG gegenüber denjenigen benachteiligt, bei denen die Pädagogischen Hochschulen in den Universitätsbereich eingegliedert sind. Durch die Obergrenze von 80 v.H. für die C 3- und C 4-Stellen an Pädagogischen Hochschulen und die allgemeine Festlegung, daß innerhalb dieser Obergrenze höchstens 56,25 v.H. in C 4 eingestuft werden dürfen, wird die im Regierungsentwurf festgelegte Obergrenze von maximal 45 v.H. C 4-Stellen im Bereich der Pädagogischen Hochschulen eingehalten.

zu b:

Der Regierungsentwurf geht insofern über die erklärten Ziele der Bundesregierung (vgl. Abschnitt A II 4 der Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes - BR-Drs. 613/84 -) hinaus, als in die Neuordnung der Ämterstruktur der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch diejenigen Professoren einbezogen

C

werden, die überwiegend in integrierten Studiengängen der Gesamthochschulen eingesetzt sind und sich durch besondere Leistungen in der beruflichen Praxis gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HRG qualifiziert haben. Diese Professoren, die, wie im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.10.1982 - BVerfGE 61 S. 210 (249 ff.) ausgeführt ist, "schwerpunktmäßig für den Teil der Lehre zuständig (sind), der dem Fachhochschulbereich entspricht", sind derzeit wie Fachhochschullehrer in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingestuft, dem entspricht die geltende Stellenobergrenzenregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG. Die im Regierungsentwurf vorgesehene künftige Verwendung im Amt "Universitätsprofessor" (BesGr. C 3 und C 4), verbunden mit der Änderung der Stellenobergrenze in § 35 Abs. 4 Satz 2 BBesG - neu -, führt im Land Nordrhein-Westfalen, das allein berührt ist, zu Mehrkosten von mehreren Millionen DM. Damit wird der Grundsatz der Kostenneutralität verletzt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen (hier und unter Ziffer 8) soll der bisherige Rechtszustand erhalten werden.

In § 35 Abs. 3 Satz 1 BBesG ist eine Erwähnung der Gesamthochschulen nicht mehr erforderlich, da sie von der Formulierung "wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen" erfaßt sind. § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG soll in der jetzt geltenden Fassung bestehen bleiben; einer Änderung des Satzes 2 bedarf es daher nicht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

a) In Artikel 1 ist Nummer 6 (in der Fassung des Änderungsvorschlags oben Ziffer 1) wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind in § 35 Abs. 1 Satz 2 die Worte
"Bei einem Dienstherrn"
durch die Worte
"In einem Land und beim Bund"
zu ersetzen.

bb) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte
"Bei einem Dienstherrn"
durch die Worte
"In einem Land und beim Bund"
ersetzt.'

C

b) In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen."

Begründung zu a und b:

Die derzeit auf den Dienstherrn abstellenden Vorschriften über Stellenobergrenzen und Sonderzuschüsse führen in den Ländern zu Schwierigkeiten, in denen Hochschulen Dienstherrn ihrer Professoren sind. Diese Länder sollen hochschulübergreifend den gleichen Spielraum bei der Ausbringung von Professorenstellen und bei der Einrichtung von Sonderzuschußplanstellen erhalten wie die Länder, die selbst Dienstherrn der Professoren sind. Aus diesem Grunde soll für die Ausbringung und Verteilung von Planstellen und Sonderzuschüssen nicht mehr auf den Dienstherrn, sondern auf das gesamte Land abgestellt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 35) und Nr. 8 (Anlage II)

- a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 35 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Anwendung der Obergrenzen bleiben die Planstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht."

- b) In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

- 'a₂) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:**

"Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschußplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht."

Begründung zu a und b:

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer wird vom Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von Vereinbarungen **gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern** getragen. Ihr obliegt durch weiterbildendes Studium die verwaltungswissenschaftliche Aus- und Fortbildung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des gesamten Bundesgebiets. Sie erfüllt daher - anders als die übrigen Hochschulen, deren typische Bildungsaufgaben im tertiären Bereich liegen - Aufgaben im postuniversitären ("quartären") Bildungsbereich. Die Sonderstellung dieser Hochschule kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß einem ihrer Organe, dem Verwaltungsrat, Vertreter der Bundes und aller Länder angehören.

C

Der besonderen Struktur und Aufgabenstellung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer entsprechend sind derzeit sämtliche bei ihr eingerichteten Professorenstellen in der Besoldungsgruppe C 4 ausgebracht. Nach der geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 BBesG belastet jedoch die Hochschule ausschließlich die haushaltsmäßige Stellenbegrenzung des Landes Rheinland-Pfalz. Dies ist im Hinblick auf die für den Bund und alle Länder übernommenen besonderen Bildungsaufgaben der Hochschule nicht gerechtfertigt.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesergänzung soll die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bei der Berechnung und Anwendung der Obergrenzen für Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 (§ 35 Abs. 1 BBesG) und der Obergrenzen für Sonderzuschüsse (Nummer 2 Abs. 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C) in Rheinland-Pfalz außer Betracht bleiben.

Der Änderungsvorschlag folgt damit im übrigen dem bereits in § 73 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes und in Nummer 20 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zum Ausdruck gekommenen Willen des Bundesgesetzgebers, der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer Rechnung zu tragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 a -neu- (§ 44) und Artikel 2 (§ 4 -neu-)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6a. § 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist; sie darf den Höchstbetrag nach Anlage IX nur bei solchen Lehrkräften erreichen, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte Lehr-tätigkeiten ausüben. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten."

b) In Artikel 2 ist folgender § 4 anzufügen:

"§ 4

Artikel IX § 14 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710), findet hinsichtlich § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

C

Begründung zu a und b:

Der Erlaß einer bundeseinheitlichen Lehrzulagenverordnung gemäß § 44 BBesG ist bisher nicht erfolgt. Aufgrund des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 13.09.1984 - 2 C 71.81 - sind die Länder mit ihren zum Teil noch als Aufwandsentschädigung konstruierten Lehrzulagen jedoch gehalten, diese alsbald auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen.

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Lehrzulagenverordnung gemäß § 44 BBesG ergeben sich bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern. Es erscheint daher sinnvoll, die beim Erlaß des 2. BesVNG vorgesehene Möglichkeit für die Länder, unter Beachtung eines vorgegebenen Rahmens eigene Regelungen zu schaffen, wiederherzustellen. Das mit der Streichung dieser Ermächtigung 1978 verfolgte Ziel einer Vereinheitlichung in Bund und Ländern wird auch durch den festgelegten Rahmen (Höchstbetrag etc.) weitgehend erreicht; einer Vereinheitlichung bis ins letzte Detail bedarf es dagegen nicht.

Die Neufassung des § 44 BBesG führt weder beim Bund noch bei den Ländern zu Mehrkosten. Die zur Zeit angewandten Regelungen gehen im Ergebnis teilweise sogar über den Ermächtigungsrahmen hinaus.

Die Ermächtigung ist nunmehr so formuliert, daß auch solche Lehrtätigkeiten angemessen berücksichtigt werden können, die weniger als die Hälfte des Hauptamtes ausmachen. Damit kann den tatsächlichen Gegebenheiten in den meisten Bereichen der Aus- und Fortbildung besser Rechnung getragen werden.

Die Übergangsregelung gemäß Buchstabe b ist erforderlich, um bis zum Erlaß der Lehrzulagenverordnungen durch die Länder deren gegenwärtige Regelungen rechtlich abzusichern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 20 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von medizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich mit mindestens 3.000 hauptberuflich Beschäftigten dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zum Beauftragten für den Haushalt bestellt sind und Geschäftsführung der medizinischen Einrichtungen wahrnehmen; die Einstufung muß um mindestens eine Besoldungsgruppe unter der des Kanzlers der Hochschule liegen."

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort

"zuzüglich" ... (weiter wie Gesetzentwurf).'

Begründung:

Nach dem geltenden Bundesbesoldungsgesetz sind die Funktionen der Verwaltungsdirektoren von medizinischen Einrichtungen Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A, das heißt höchstens der Besoldungsgruppe A 16, zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht nicht mehr dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG), soweit es sich um die Verwaltungsdirektoren großer medizinischer Kliniken im Hochschulbereich handelt. Diese Ämter sollen daher künftig durch die Länder auch in die Besoldungsgruppen B 2 und B 3 der Landesbesoldungsordnungen B eingestuft werden können. Die geforderten besonderen Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung der Einstufungsregelung als Höchstgrenze sollen gewährleisten, daß Störungen des Besoldungsgefüges unterbleiben und gleichzeitig zusätzliche Besonderheiten in den Ländern berücksichtigt werden können.

C

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d sind bei der Amtsbezeichnung "Hochschuldozent" der weitere Fußnotenhinweis "12)" anzubringen, nach dem Wort 'tätig.'" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen, nach dem Wort 'Hochschulrahmengesetzes.'" die Worte 'und "12) Die Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C gilt entsprechend.'" einzufügen.

Begründung:

Durch die in Artikel 1 Nr. 8 vorgesehene Änderung der Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß auch Hochschuldozenten die dort geregelte Prüfervergütung erhalten können. Von dieser Regelung innerhalb der Bundesbesoldungsordnung C werden jedoch die nach dem Regierungsentwurf der Besoldungsgruppe A 14 zugeordneten Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht erfaßt und folglich - wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besoldung (§ 2 BBesG) - von der Vergütung ausgeschlossen. Angesichts gleicher Dienstaufgaben läßt sich diese unterschiedliche Vergütungsregelung für Lebenszeitbeamte einerseits, Zeitbeamte andererseits nicht rechtfertigen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b sind die Worte

"In den Vorbemerkungen Nummern 3 und 4"

durch die Worte

"In Vorbemerkung Nummer 3"

zu ersetzen.

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) Vorbemerkung Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Prüfungsvergütung für Professoren und Hochschuldozenten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung für Professoren und Hochschuldozenten an Hochschulen des Bundes zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Prüfungstätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen, zu regeln. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastungen festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

C

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Prüfungsvergütungen für Professoren und Hochschuldozenten für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen nach Absatz 2 und an Staatsprüfungen jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

In Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 1173) ist die Bundesregierung ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Vergütung für die Mitwirkung der Professoren und Hochschulassistenten des Bundes und der Länder an Hochschulprüfungen zu regeln. Die Bundesregierung hat bisher eine derartige Rechtsverordnung nicht erlassen. Die vorhandenen - sehr unterschiedlichen und vielfältigen - landesrechtlichen Regelungen gelten seit 1975 fort; jegliche - auch notwendige - Änderungen sind den Ländern verwehrt. Für Bereiche, in denen bis 1975 keine besoldungsrechtliche Prüfungsvergütung gewährt wurde, u.a. weil die Prüfungen im Nebenamt wahrgenommen werden, konnten bis heute keine Regelungen getroffen werden.

Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse im Prüfungswesen und der stark differierenden Vorstellungen über eine künftige Regelung der Prüfungsvergütungen wird auch in naher Zukunft eine bundeseinheitliche Verordnung nicht zu erreichen sein. Angesichts der erkennbar gewordenen Vielzahl landesspezifischer Unterschiede und Besonderheiten kann ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung durch den Bund nicht mehr bejaht werden. Die Länder sollten deshalb ermächtigt werden, die Prüfungsvergütungen für Hochschulprüfungen - ebenso wie bereits die Prüfungsvergütungen für Staatsprüfungen - durch Rechtsverordnung selbst zu regeln.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage II)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) Die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozent 1) 2) 3)

Professor 4)

- an einer Fachhochschule -
- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig -

C

Professor an einer Pädagogischen Hochschule ⁵⁾

Professor an einer Kunsthochschule ⁵⁾

Professor an einer Musikhochschule ⁵⁾

Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule ⁵⁾

Universitätsprofessor

- an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule - ⁶⁾

- an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt -

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

2) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.

3) In den Fällen des § 48 d Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.

5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.

6) Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 3

Professor ¹⁾

- an einer Fachhochschule -

- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig -

Professor an einer Pädagogischen Hochschule²⁾

Professor an einer Kunsthochschule²⁾

Professor an einer Musikhochschule²⁾

Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule²⁾

Universitätsprofessor^{3) 4)}

Universitätsprofessor

- an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend
§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes,
soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt -

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 4.

4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule,
soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habili-
tation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4

Ordentlicher Professor an einer Pädagogischen Hochschule

Ordentlicher Professor an einer Kunsthochschule

Ordentlicher Professor an einer Musikhochschule

Ordentlicher Professor an einer künstlerisch-wissenschaftlichen
Hochschule

Ordentlicher Universitätsprofessor¹⁾

1) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule,
soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habili-
tation besitzt.

C

Begründung:

- Die für die Professoren an Pädagogischen Hochschulen im Regierungsentwurf vorgesehene Amtsbezeichnung ist irreführend, da Pädagogische Hochschulen in einigen Ländern selbständige Einrichtungen sind.
- Die im Regierungsentwurf vorgesehene Amtsbezeichnung für Professoren an einer Kunsthochschule ist nicht zweifelsfrei, da sie nicht den gemeinten Personenkreis vollständig abdeckt.
- Für Professoren an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen ist, soweit diese Hochschulen das Recht zur Promotion und Habilitation besitzen, in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" bzw. "ordentlicher Universitätsprofessor" vorzusehen.

Die Hochschule für Musik und Theater in Hannover und die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig zum Beispiel sind künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) und somit keine Kunsthochschulen im Sinne der für Professoren an Kunsthochschulen in der Bundesbesoldungsordnung C vorgesehenen Regelung. In zahlreichen wissenschaftlichen Fächern werden Veranstaltungen angeboten. Die Hochschule für Musik und Theater verfügt darüber hinaus über einen eigenständigen wissenschaftlichen Studiengang (Journalistik). An beiden niedersächsischen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen besteht auch die Möglichkeit zur Promotion und Habilitation. Die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sind in ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vergleichbar.

Diesem Umstand sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß sowohl Professoren an wissenschaftlichen als auch an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" führen, soweit die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen das Recht zur Promotion und Habilitation besitzen.

- In den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ist die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" mit dem Funktionszusatz "- an einer Gesamthochschule mit der Qualifikation entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes, soweit überwiegend in integrierten Studiengängen eingesetzt -" aufzunehmen.

Der Regierungsentwurf geht insofern über die erklärten Ziele der Bundesregierung (vgl. Abschnitt A II 4 der Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes - BR-Drs. 613/84 -) hinaus, als in die Neuordnung der Ämterstruktur der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch diejenigen Professoren einbezogen werden, die überwiegend in integrierten Studiengängen der Gesamthochschulen eingesetzt sind und sich durch besondere Leistungen in der beruflichen Praxis gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HRG qualifiziert haben. Diese Professoren, die, wie im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.10.1982 - BVerfGE 61 S. 210 (249 ff.) ausgeführt ist, "schwerpunktmäßig für den Teil der Lehre zuständig (sind), der dem Fachhochschulbereich entspricht", sind derzeit wie Fachhochschullehrer in die Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingestuft, dem entspricht die geltende Stellenobergrenzenregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG. Die im Regierungsentwurf vorgesehene künftige Verwendung im Amt "Universitätsprofessor" (BesGr. C 3 und C 4), verbunden mit der Änderung der Stellenobergrenze in § 35 Abs. 4 Satz 2 BBesG - neu -, führt im Land Nordrhein-Westfalen, das allein berührt ist, zu Mehrkosten von mehreren Millionen DM. Damit wird der Grundsatz der Kostenneutralität verletzt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen (oben Ziffer 1 Buchstabe b und hier) soll grundsätzlich der bisherige Rechtszustand erhalten werden.

- Die im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29.6.1983 nahegelegte Hervorhebung der C 4-Professoren wird in der nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Amtsbezeichnung nicht hinreichend deutlich gemacht. Der notwendigen Hervorhebung dient die Amtsbezeichnung "ordentlicher Professor" bzw. "ordentlicher Universitätsprofessor".

C

9. Zu Artikel 2 (§ 1)

In Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten
"Pädagogische Hochschulen, gelten"
die Worte
"unbeschadet § 2"
einzufügen.

Begründung:

Nach der Übergangsbestimmung des Artikels 4 Abs. 2 soll Artikel 2 § 1 Abs. 2 erst gelten mit dem Inkrafttreten des das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes umsetzenden Landesgesetzes. Dies bedeutet offensichtlich, daß die die Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des 2. BesVNG ergänzenden Bestimmungen für die Länder erst in Kraft treten sollen, wenn sie die HRG-Novelle umgesetzt haben.

Diese Übergangsbestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch nicht einzusehen, daß zwar die C 3/C 4-Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sofort mit Inkrafttreten der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die neue Amtsbezeichnung führen, nicht aber ihre Kollegen, die Professoren in der Besoldungsgruppe C 2.

10. Zu Artikel 2 (§ 1)

In Artikel 2 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Die Ämter "Hochschulassistent" in Besoldungsgruppe C 1 und "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen pädagogische Hochschulen)" in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Bundesbesoldungsordnung C können bis zum Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom (BGBl I Seite ...) erlassenen Gesetzes verliehen werden; Satz 1 gilt entsprechend.'

b) In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Das künftig wegfallende Amt "Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen pädagogischen Hochschulen)" in der Besoldungsgruppe C 2 darf in Fällen, in denen das Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, anlässlich der Übernahme weiter verliehen werden; der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor".'

C

Begründung:

Das Gesetz sieht den Wegfall der Ämter für Hochschulassistenten (BesGr C 1) und Professoren der BesGr C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen (ausgenommen pädagogischen Hochschulen) vor. Für die vorhandenen Amtsinhaber sollen jedoch die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Fassung weiter gelten (voraussichtlicher Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes etwa Anfang des Jahres 1986). Sie sollen dann ab dem Inkrafttreten der nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes von den Ländern zu erlassenden Anpassungsgesetze als künftig wegfallende Ämter ausgebracht werden.

Bei dieser Rechtslage könnten vorhandene Bewerber, mit denen bereits Einstellungsverhandlungen geführt werden, nicht mehr in das Beamtenverhältnis als Hochschulassistent oder Professor der BesGr C 2 übernommen oder ihnen gleichwertige Funktionen übertragen werden, obwohl für die vorhandenen Amtsinhaber die bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der Hochschulrahmen-Anpassungsgesetze der Länder weitergelten.

Durch die vorgeschlagene Übergangsmaßnahme würde die Umsetzung des neuen Rechts in den Ländern wesentlich erleichtert werden.

11. Zu Artikel 2 (§ 3)

In Artikel 2 sind in § 3 Abs. 1 die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Wird der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, so ist der Überhang durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Lehre und Forschung abzubauen. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vomhundertsatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen sind."

Begründung:

Die in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Umwandlungsautomatik würde die Universitäten außerordentlich belasten und deren Struktur nachteilig beeinflussen. Wenn eine Stellenumwandlung allein von dem Zufall abhängt, wann eine bestimmte Stelle frei wird, können hochschulpolitisch notwendige Strukturregelungen nicht getroffen werden. Eine Stellenumwandlung in Form einer Herabstufung nach C 3 ist keineswegs der einzig denkbare Weg, um einen vorhandenen Überhang abzubauen. Es sollte den Ländern nicht verwehrt werden, den im künftigen

C

§ 35 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Stellenkegel in einer angemessenen zeitlichen Frist auch darüber zu erreichen, daß eine Reihe von C 4-Planstellen nach deren Freiwerden zum Wegfall gebracht wird. Den Ländern sollte es also überlassen werden, den vorgesehenen Stellenkegel über eine sachlich begründete Personalstruktur herbeizuführen. Der Änderungsvorschlag macht zudem die in Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs getroffene Ausnahmeregelung überflüssig.